

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 125

Vereinsstrafen als Vertragsstrafen

Ein Beitrag zum inneren Vereinsrecht

Von

Frank van Look



Duncker & Humblot · Berlin

FRANK VAN LOOK

Vereinsstrafen als Vertragsstrafen

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 125

Vereinsstrafen als Vertragsstrafen

Ein Beitrag zum inneren Vereinsrecht

Von
Frank van Look



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Look, Frank van:

Vereinsstrafen als Vertragsstrafen: ein Beitrag zum inneren Vereinsrecht / von Frank van Look. – Berlin: Duncker u.

Humboldt, 1990

(Schriften zum Bürgerlichen Recht; Bd. 125)

Zugl.: Mainz, Univ., Diss.: 1988/89

ISBN 3-428-06789-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Druck: Druckerei Gerike GmbH, Berlin 36

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-06789-4

*Es ist mit Meinungen, die man wagt,
wie mit Steinen, die man voran im
Brette bewegt; sie können geschlagen
werden, aber sie haben ein Spiel
eingeleitet, das gewonnen wird.*

*J. W. v. Goethe, aus: Maximen und Reflexionen**

Vorwort

Die Untersuchung ist im Wintersemester 1988/89 durch den Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen worden. Für die Drucklegung sind Rechtsprechung und Schrifttum bis zum April 1989 eingearbeitet worden; bis zum September 1989 veröffentlichte Rechtsprechung konnte teilweise noch in den Fußnoten berücksichtigt werden.

Dank sagen möchte ich vor allem meinem verehrten Lehrer, Herrn Universitätsprofessor Dr. Walther Hadding. Er hat das Thema angeregt, mich während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter in vielfältiger Weise gefördert und mir den Freiraum zu wissenschaftlicher Arbeit gewährt. Zu danken habe ich auch Herrn Universitätsprofessor Dr. Alfons Kraft für das Zweitgutachten und Herrn Dr. Franz Häuser für zahlreiche förderliche Gespräche. Nicht zuletzt danke ich meinen Eltern, die mir das Studium ermöglicht haben.

Wiesbaden, im Dezember 1989

Frank van Look

* Zit. nach: Goethe, Werkausgabe, Bd. 6, Frankfurt a. M. 1981, S. 501 Nr. 50.

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Einleitung	15
I. Problemstellung	15
1. Bedeutung der Vereinsstrafe	15
2. Rechtliche Beurteilung	17
II. Gang der Untersuchung	20
<i>1. Teil</i>	
Geltungsgrund und rechtliche Einordnung der Vereinsstrafe	22
A. Meinungsstand in Rechtsprechung und Schrifttum	22
§ 2: Rechtsprechung	22
I. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	22
II. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts	25
III. Die „Vereinsautonomie“ als Begründungselement der Rechtsprechung	31
1. Auswirkungen der Vereinsautonomie	31
2. Parallelen zum öffentlichen Recht	34
3. Anknüpfungspunkte für „Vereinsautonomie“	35
§ 3: Schrifttum	40
I. Die Begründung der herrschenden Lehre aus der „Vereinsgewalt“ (korporationsrechtlicher Ansatz)	40
1. Der Einfluß Otto von Gierkes	40
a) Die Auffassung v. Gierkes	40
b) Wirkungsgeschichte und weitere Entwicklung	44
aa) Rechtsprechung	44
bb) Gesetzgebung	44
cc) Schrifttum	45
2. Die Ansicht Meyer-Cordings	51
3. Die Auffassung Reuters	54
II. Rechtsgeschäftlicher Ansatz	55
1. Die Kritik Flumes	55
2. Die Begründung Böttichers	56

B. Stellungnahme	58
§ 4: Vereinsstrafe und Vereinsautonomie	58
I. Zusammenhang zwischen der jeweiligen rechtlichen Einordnung der Vereinsautonomie, der Satzung und der Vereinsstrafe	58
II. Einordnung der Vereinsautonomie	60
1. Bedeutung von „Autonomie“	60
2. Autonomie im öffentlichen Recht	60
3. Autonomie im Zivilrecht	62
4. Vereinsautonomie und Vereinigungsfreiheit i. S. des Art. 9 Abs. 1 GG	65
a) Gründungs- und Beendigungsfreiheit	65
b) Externe Betätigung	66
c) Interne Selbstbestimmung	67
§ 5: Einordnung der Vereinssatzung als Grundlage der Vereinsstrafe	72
I. Die Einordnung der Vereinssatzung als Frage der Rechtsquellenlehre ..	72
II. Zur Einordnung der Vereinssatzung als Rechtsnorm	75
1. Die Vereinssatzung als Rechtsnorm i. S. des Art. 2 EGBGB?	75
2. Die Vereinssatzung als Rechtsnorm sui generis?	77
a) Abstrakt-generelle Fassung	77
b) Geltungsgrund	78
aa) Rechtsetzungsbefugnis als Geltungsgrund?	79
bb) Einverständnis als Geltungsgrund	85
III. Die Vereinssatzung als soziale Norm	86
IV. Die Einordnung der Vereinssatzung als rechtsgeschäftliche Regelung ..	89
1. Bedeutung und Arten rechtsgeschäftlichen Handelns	89
2. Form der Entstehung der Satzungsregeln	91
a) Gründungsvertrag	91
b) Satzungsänderungsbeschluß	93
3. Inhalt der Satzungsregeln	95
a) Bedeutung als Vereinsverfassung	95
b) Schuldrechtliche Leistungspflichten	96
c) Organisationsrechtliche Regelungen	98
aa) Tragweite	98
bb) Folgerungen	99
(1) Aus rechtsgeschäftlicher Sicht	99
(2) Aus Sicht der sog. modifizierten Norm(en)theorie	100
d) Inhaltliche Gestaltungsfreiheit	101

4. Geltungsgrund und Wirkung für Mitglieder und Organe	102
a) Entstehung der Mitgliedschaft durch Vertrag	102
aa) Ausgangspunkt	102
bb) Schuldrechtliche und organisationsrechtliche Elemente der Mitgliedschaft	104
b) Begründung der Organstellung durch Vertrag	105
§ 6: Einordnung der Vereinsstrafe als Vertragsstrafe	107
I. Grundlage und Festsetzung der Vereinsstrafe als rechtsgeschäftliche Rege- lungen	107
1. Vertragliche Grundlage	107
2. Leistungsbestimmungsrechte des Vereins	108
a) Ausgangspunkt	108
b) Einräumung eines Leistungsbestimmungsrechts als „Unterwer- fung“?	109
3. Rechtsgeschäftliche Durchführung der Vereinssatzung im Verhältnis zwischen Verein und Mitglied	111
a) Tragweite	111
b) Strukturelle Besonderheiten	113
II. Regelungsgehalt und Aufgabe der Vereinsstrafe	115
1. Erscheinungsformen	115
a) Tatbestandsseite	115
b) Rechtsfolgenreihe	117
2. Rechtliche Würdigung	119
a) Tatbestandsseite	119
b) Rechtsfolgenreihe	122
aa) Schuldrechtlicher Regelungsgehalt	122
bb) Spezial- und generalpräventive Erfüllungssicherung	124
cc) Disziplinarische Funktion	125
dd) Vereinsstrafe als Ehrenstrafe?	127
ee) Besondere Aufgabe der Ausschließung	131
III. Die Vereinsstrafe als Vertragsstrafe i. S. der §§ 339 — 345 BGB	134
1. Voraussetzungen	134
a) Strafversprechen	134
b) Gesicherte (Haupt-)Pflicht	135
c) Verfallvoraussetzungen	138
2. Rechtsfolgen	141
a) Festsetzung der Strafe	141
b) Strafarten	144

2. Teil

Überprüfung der Vereinsstrafe durch das Zivilgericht	148
A. Fragen der Zulässigkeit	148
§ 7: Zuständigkeit und Rechtsschutzform	148
I. Zuständiges Gericht	148
II. Klageart	150
§ 8: Überprüfung durch ein Schiedsgericht (Einrede des Schiedsvertrags)	154
I. Beurteilung der Schiedsklausel in der Vereinssatzung	154
1. Meinungsstand in Rechtsprechung und Schrifttum	154
2. Stellungnahme	155
a) Schiedsabrede im Gründungs- oder Eintrittsvertrag	155
b) Einsetzung eines Schiedsgerichts durch Satzungsänderung	156
c) Erforderliche Form (§ 1027 ZPO)	158
II. Inhalt des Schiedsvertrags	160
1. Objektive Schiedsfähigkeit der Vereinsstrafen	160
2. Erforderliche Bestimmtheit des Schiedsvertrags	161
3. Einsetzung als Schiedsgericht (insbes. zur Frage der Unabhängigkeit)	163
§ 9: Beschränkungen des Rechtswegs zu den Zivilgerichten	168
I. Gänzlicher Ausschluß des Rechtswegs	168
II. Zeitliche Beschränkung des Rechtswegs (satzungsmäßige „Klagefristen“)	170
III. Sachliche Beschränkung des Rechtswegs: Erschöpfung eines vereinsinternen „Instanzenzugs“	172
B. Materiellrechtliche Überprüfung	177
§ 10: Die Strafregelung in der Vereinssatzung und ihre inhaltliche Überprüfung	177
I. Erfordernis einer Grundlage in der Vereinssatzung	177
II. Inhaltskontrolle der Strafregelung	179
1. Zulässigkeit und Maßstab einer Inhaltskontrolle	179
2. Verfallvoraussetzungen	184
a) Tatbestand	184
b) Verschulden	186
3. Rechtsfolge	188
a) Strafarten	188
b) Erfordernis einer Obergrenze	189
c) Ermessensmaßstab	190

4. Verhältnis zwischen Verfallvoraussetzungen und Rechtsfolge	191
a) Angemessenheitsprüfung	191
b) Rechtsfolge fehlender Angemessenheit der Strafregelung	193
5. Regelung des Verfahrens	194
a) Straffestsetzung als Ausübung eines Leistungsbestimmungsrechts	194
b) Zuständigkeit eines besonderen Organs	196
aa) Grundlage in der Vereinssatzung	196
bb) Straffestsetzung durch ein Organ eines Vereinsverbands	197
c) Verfahren im engeren Sinn	199
aa) Anhörungspflicht	200
bb) Vertretung durch Bevollmächtigte	201
cc) Pflicht zur Begründung der Straffestsetzung	202
§ 11: Wirkungsbereich der Strafregelung	205
I. Personeller Wirkungsbereich	205
1. Mitglieder, Organpersonen, Verhalten von Organen und Erfüllungsgehilfen	205
2. Mitglieder verbandsangehöriger Anschlußvereine	206
3. Dritte (Nichtmitglieder)	208
II. Sachlicher Wirkungsbereich	210
III. Zeitlicher Wirkungsbereich	212
§ 12: Ausübungskontrolle der Straffestsetzung	214
I. Maßstab	214
II. Vorliegen der Verfallvoraussetzungen	217
1. Tatsachenfeststellung	217
2. Subsumtion	217
3. Rechtswidrigkeit und Verschulden	219
III. Überprüfung der Leistungsbestimmung	220
1. Gesetz- und Satzungsmäßigkeit der Bestimmung	220
2. Ermessenskontrolle	221
a) Entschließungsermessen	221
b) Auswahlermessen	223
IV. Zustandekommen der Leistungsbestimmung (Verfahren)	224
1. Einhaltung der Verfahrensregeln	224
2. Willensbildung über die Straffestsetzung	225
3. Willenserklärung gegenüber dem Betroffenen	226

V. Die Entscheidung des Gerichts	227
1. Für die Rechtmäßigkeitskontrolle maßgebende Gesichtspunkte	227
2. Ermessensüberprüfung	228
§ 13: Zusammenfassung und Ergebnis	230
Schriftumsverzeichnis	233

Abkürzungen

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend /e/r
Abs.	Absatz
abw.	abweichend /e/r
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Band [Jahr], Seite)
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil Club
a. E.	am Ende
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGB-Ges.	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
allg.	allgemein /e/r
a. M.	anderer Meinung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv für öffentliches Recht (Band [Jahr], Seite)
AP	Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts, herausgegeben von Hueck, Nipperdey und Dietz. Arbeitsrechtliche Praxis (§ .. Gesetz — Stichwort Nummer)
ArchBürgR	Archiv für bürgerliches Recht (Band [Jahr], Seite)
ArchRWiPhil	Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie (Band [Jahr], Seite)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht (Jahr, Seite)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (Band, Seite)
BauR	Baurecht (Jahr, Seite)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen (Jahr, Seite)
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter (Jahr, Seite)
BB	Betriebs-Berater (Jahr, Seite)
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
Bd.	Band
BDH	Bundesdisziplinarhof
BDO	Bundesdisziplinarordnung
Beil.	Beilage
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch

BGBI.I	Bundesgesetzblatt Teil I (Jahr, Seite)
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Band, Halbband, Seite)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BRRG	Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz)
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band, Seite)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Band, Seite)
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb (Jahr, Seite)
ders.	derselbe
DFB	Deutscher Fußball-Bund
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe/n
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung (Jahr, Spalte)
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift (Jahr, Seite)
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Jahr, Seite)
DR	Deutsches Recht (Jahr, Seite)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Jahr, Seite)
EG	Einführungsgesetz
eG	eingetragene Genossenschaft
evtl.	eventuell
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (§ .. Gesetz Nummer)
f.	folgende/r
Festg.	Festgabe für
Festschr.	Festschrift für
ff.	fortfolgende/r
Fn.	Fußnote
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GesRZ	Der Gesellschafter (Jahr, Seite)
GewArch	Gewerbearchiv (Jahr, Seite)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot (Band [Jahr], Seite)
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Jahr, Seite)
GS	Großer Senat
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz

GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (Jahr Nummer)
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
i.e.	im einzelnen
i.Erg.	im Ergebnis
IherJb	Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen Rechts und deutschen Privatrechts; ab 1897: Iherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts (Band [Jahr], Seite)
insbes.	insbesondere
i. S.	im Sinne
i.ü.	im übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Jahr, Seite)
JBl	Juristische Blätter (Jahr, Seite)
JMBL.NRW	Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen (Jahr, Seite)
JR	Juristische Rundschau (Jahr, Seite)
Jura	Juristische Ausbildung (Jahr, Seite)
JuS	Juristische Schulung (Jahr, Seite)
JustBl	Die Justiz. Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg (Jahr, Seite)
JW	Juristische Wochenschrift (Jahr, Seite)
JZ	Juristen Zeitung (Jahr, Seite)
KartRdschau	Kartell-Rundschau (Jahr, Seite)
KG	Kommanditgesellschaft <i>oder</i> Kammergericht
KO	Konkursordnung
krit.	kritisch/e/r
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (Jahr, Seite)
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes, Leitsätze und Entscheidungen mit Anmerkungen, herausgegeben von Lindenmaier und Möhring (§. Gesetz Nummer)
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (Jahr, Spalte)
m.	mit
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Jahr, Seite)
m.weit.	
Nachw.	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweis/e/n
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr, Seite)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift — Rechtsprechungsreport Zivilrecht (Jahr, Seite)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Jahr, Seite)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Jahr, Seite)

NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Jahr, Seite)
o.	oben
österreich.	österreichisch / e / s
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Zivilsachen (Band, Seite)
oHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts (Band [Jahr], Seite)
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Jahr, Seite)
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PartG	Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)
p.F.V.	positive Forderungsverletzung
RdA	Recht der Arbeit (Jahr, Seite)
RdL	Recht der Landwirtschaft (Jahr, Seite)
RdW	Recht der Wirtschaft (Jahr, Seite)
Recht	Das Recht (Jahr Nummer)
RG	Reichsgericht
RGBLI	Reichsgesetzblatt Teil I (Jahr, Seite)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band, Seite)
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Jahr, Seite)
RVO	Reichsversicherungsordnung
Rz.	Randziffer
S.	Seite <i>oder</i> Satz
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen (Jahr, Seite)
SächsArch	Archiv für Rechtspflege in Sachsen, Thüringen und Anhalt (Jahr, Seite)
sc.	scilicet
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Jahr, Seite)
SchmollersJb	Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, herausgegeben von Schmoller (Band [Jahr], Seite)
SchweizJZ	Schweizerische Juristenzeitung (Jahr, Seite)
SeuffA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten (Band [Jahr] Nummer)
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung (Jahr, Seite)
s.o.	siehe oben
SoergelRspr.	Soergels Rechtsprechung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeßrecht (Jahr §.. Gesetz Nummer)
sog.	sogenannte / r
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
Stw.	Stichwort
TVG	Tarifvertragsgesetz
u. a.	unter anderem <i>oder</i> und andere
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
u.U.	unter Umständen
v.	von

VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht (Jahr, Seite)
VerwA	Verwaltungsarchiv (Band [Jahr], Seite)
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung/en
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WarnR	Rechtsprechung des Reichsgerichts, herausgegeben von Warneyer (Jahr Nummer)
WM	Wertpapier-Mitteilungen Teil IV, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Jahr, Seite)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Jahr, Seite)
WRV	Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung)
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Teilziffer § .. Gesetz Nummer)
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Jahr, Seite)
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (Jahr, Seite)
z. B.	zum Beispiel
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Band [Jahr], Seite)
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht (Jahr, Seite)
ZfgG	Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (Band [Jahr], Seite)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (Jahr, Seite)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Band [Jahr], Seite)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Jahr, Seite)
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Jahr, Seite)
z. T.	zum Teil
zust.	zustimmend/e/r
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß (Band [Jahr], Seite)
z. Zt.	zur Zeit

§ 1: Einleitung

I. Problemstellung

1. Bedeutung der Vereinsstrafe

Es ist mittlerweile schon fast zur Tradition geworden¹, mit *Robert Fischer*, dem langjährigen Vorsitzenden des für Vereinsrecht zuständigen II. Zivilsenats und späteren Präsidenten des Bundesgerichtshofs, zu beklagen, das Vereinsrecht habe

„im rechtswissenschaftlichen Schrifttum eine etwas stiefmütterliche Behandlung gefunden“².

Dies gilt jedoch nicht für den Bereich der Vereinsstrafe, die seit jeher das Augenmerk des rechtswissenschaftlichen Schrifttums auf sich gezogen hat. Begnügte sich *Otto von Gierke*, dessen Genossenschaftstheorie Rechtsprechung und Schrifttum zu dem hier behandelten Fragenkreis nachhaltig beeinflusst hat, im Jahr 1887 noch mit der Feststellung, daß es innerhalb einer körperschaftlich organisierten Personenvereinigung „möglicherweise auch ein Strafrecht“ gebe³, so konnte *Alexander Leist* — gelegentlich als einer der „Väter des Vereinsrechts“ bezeichnet⁴ — im Jahr 1902 umfangreiches rechtstatsächliches Material über die nach seiner Auffassung weitgehend unbeschränkte „Strafgewalt moderner Vereine“⁵ vorlegen und ihre Einschränkung durch den Gesetzgeber fordern⁶. Schon 1853 hatte der damalige Bundestagsgesandte *Otto von Bismarck* auf die „Gerichtbarkeit“ berufsständischer Vereinigungen des Zivilrechts (hier der Gesellen des Hutmachergewerbes) hingewiesen, deren Mitglieder aufgrund des Ausspruchs des „Gesellengerichts“ sogar „nachhaltige körperliche Züchtigung-

¹ Vgl. zuerst *Hadding*, Festschr. R. Fischer, S. 165; auch *Nicklisch*, Inhaltskontrolle, S. 8; *van Look*, WM 1987, 92; *Reuter*, ZHR 151 (1987), 355, 356.

² *R. Fischer*, Anmerkung bei LM § 25 BGB Nr. 8; ebenso ders., in: Reden anlässlich der Übergabe der Festschrift für Robert Fischer, S. 11.

³ *v. Gierke*, Genossenschaftstheorie, S. 165 im Widerspruch zu a. a. O., S. 718 f., Fn. 3, wo er meint, es gebe „keinen Verein, der nicht... Vereinsstrafen verhängte“; vgl. auch ders., *Privatrecht I*, S. 513: „Strafgewalt“ als Ausprägung der „Körperschaftsgewalt“; ebenso ders., *IherJb* 35 (1896), 169, 199 f.

⁴ *Reuter*, ZGR 1987, 475, 478 bei Fn. 19.

⁵ So der Titel seines Beitrags in *SchmollersJb* 26 (1902), 67.

⁶ *Leist*, a. a. O. (Fn. 5), S. 94 f., 106 ff.; ebenso schon ders., *Vereins Herrschaft*, S. 53 f.: Verein als „Ausbeutungsmaschine“; vgl. auch ders., *Vereinsrecht*, S. 199 ff.: Bestand des Staates gefährdende Vereins Herrschaft durch privatrechtliche Zwangsmacht.

gen“ freiwillig im Empfang nähmen⁷. Kommen derart drakonische Strafmaßnahmen der Vereine heute wohl nicht mehr vor, so konnte der frühere Präsident des Bundesverwaltungsgerichts *Fritz Werner* noch im Jahr 1967 feststellen, die Strafregelungen der Sportverbände erweckten fast den Eindruck, „als lese man in einer alten Disziplinarordnung für Beamte“⁸.

Bedeutung und Häufigkeit der Vereinsstrafen sind seit Inkrafttreten des BGB stetig angewachsen. Im Jahr 1913 lagen schon zahlreiche veröffentlichte Entscheidungen der Gerichte vor⁹, die *Karl Heinsheimer* zu seiner kritischen Untersuchung „Mitgliedschaft und Ausschließung in der Praxis des Reichsgerichts“ herausforderten¹⁰. *Ulrich Meyer-Cording* behandelte „Die Vereinsstrafe“ im Jahr 1957 monographisch, wobei er (rechts-)soziologische Erkenntnisse einbezog und hieraus eine Parallele zum staatlichen Disziplinar- und Strafrecht herleitete¹¹.

In das Bewußtsein einer breiteren Öffentlichkeit rückte die Bedeutung der Vereinsstrafe in jüngerer Zeit durch den sog. Bundesliga-Skandal im Berufssport Anfang der 70er Jahre. Die durch den Deutschen Fußball-Bund (DFB) verhängten Strafen gegen Lizenzspieler, -trainer und verbandsangehörige Vereine sowie ihre Organe waren Gegenstand zahlreicher Untersuchungen, die sich mit den Erscheinungsformen einer „Verbandsstrafgewalt“ und ihrem Verhältnis zum „allgemeinen Recht“ (*Harm Peter Westermann*¹²) und Rechtsfragen der „Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit“ (*Peter Schlosser*) auseinandersetzten¹³. Auch die neuere Rechtsprechung hatte sich häufig mit der Überprüfung einer Vereinsstrafe zu beschäftigen; allein die Bände 1-100 der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen enthalten elf Urteile, die Vereinsstrafen behandeln¹⁴. Für das Jahr 1970 schätzt *Schlosser*¹⁵, daß allein die bundesdeutschen Fußballverbände rund 150.000 Strafen verhängt haben; diese Zahl dürfte sich im Jahr 1987 verdreifacht haben¹⁶.

⁷ Zitiert bei *Leist*, a. a. O. (Fn. 5), S. 103 f. Fn. 3.

⁸ *F. Werner*, Sport und Recht, S. 14.

⁹ Vgl. die Nachweise zur Ausschließung bei *Heinsheimer*, Mitgliedschaft, S. 2 Fn. 1.

¹⁰ Vgl. außerdem für den Zeitraum bis 1945 die Dissertationen von Auerbacher, Barthel, Biebricher, Daeniker, Gasser, Grüters, Hasenstein, Jensen, Joppich, Kalthäuser, Krekels, Mahrenholtz, Meller, Morgenroth, Pawlik, Pochhammer, Rottmann, Staberow, Sunderdiek, Teutsch, Tröger, Volpert, Wetzel und Wurst, die sich überwiegend mit der Ausschließung beschäftigen.

¹¹ Vgl. *Meyer-Cording*, Vereinsstrafe, S. 1 ff.

¹² „Die Verbandsstrafgewalt und das allgemeine Recht“.

¹³ Vgl. ferner die Dissertationen von Baumann, Baecker, M. Becker, Ernst, Füllgraf, Horschitz, Lohbeck, Osthoff, Preis, Samstag, Schweighard, Sommer, Vollmer und Weiland.

¹⁴ Vgl. die zusammenfassende Würdigung dieser Rechtsprechung durch *Reuter*, ZHR 151 (1987), 355, 386-389; auch *Hadding/van Look*, ZGR 1988, 270 ff., zur Entwicklung der Rechtsprechung des RG und des BGH zur Ausschließung.

¹⁵ Vereinsgerichtsbarkeit, S. 20 m.Fn. 15.

2. Rechtliche Beurteilung

Die rechtliche Beurteilung der Vereinsstrafe ist nach wie vor umstritten. Die wohl h.M. einschließlich der Rechtsprechung, die maßgeblich durch *O. v. Gierkes* Vorstellung einer personenrechtlichen „Körperschaftsgewalt“ des Vereins über seine Mitglieder beeinflusst ist¹⁷, sieht sie als eigenständiges Institut des Vereinsrechts an¹⁸, als „besondere, von eigenen Rechtsregeln beherrschte Äußerungsform der Vereinsautonomie“¹⁹. Kraft der *Vereinsautonomie*, zu deren Begründung meist an § 25 BGB oder Art. 9 Abs. 1 GG angeknüpft wird, soll der Verein in der Lage sein, gegenüber seinen Mitgliedern durch die Vereinssatzung einseitig Rechtsnormen zu setzen und diese durch Selbstverwaltung eigenverantwortlich zu vollziehen²⁰. Teilbereich dieser Selbstverwaltung soll eine aufgrund der Satzung bestehende *Strafgewalt* des Vereins sein, der sich die Mitglieder durch Beteiligung an der Vereinsgründung oder späteren Eintritt unterwerfen²¹. Die Regeln für die rechtliche Behandlung der Vereinsstrafe werden dabei unmittelbar aus der Vereinsautonomie hergeleitet. Denn das Vereinsrecht des BGB (§§ 21 - 79), das sich angeblich am Leitbild eines geselligen „Honoratiorenvereins“²² orientiert oder — drastischer formuliert — am Recht der „Skat-, Kegel-, Sauf- und Rauchvereine“²³, enthält keine positiv-rechtlichen Anknüpfungspunkte für die Lösung auftretender Rechtsfragen. So wird auch versucht, auf das Disziplinarrecht innerhalb sog. besonderer Gewaltverhältnisse (Sonderstatusverhältnisse) des öffentlichen Rechts zurückzugreifen²⁴. Durch die Vereinsautonomie soll weiter der Maßstab einer *gerichtlichen Überprüfung* der Vereinsstrafe darauf beschränkt sein, ob die Maßnahme eine Grundlage im Gesetz oder in der Satzung hat, ob das satzungsmäßige Verfahren eingehalten oder sonst gegen die Satzung verstoßen worden ist und ob die Maßnahme nicht (grob) unbillig oder willkürlich ist²⁵. Da der Geltungsgrund der Vereinsstrafe

¹⁶ Vgl. *H. Kauffmann*, in: *Verbandsrechtsprechung*, S. 6, 18.

¹⁷ Vgl. z. B. *Reuter*, ZHR 1987 (151), 355, 386, nach dem die ältere Rechtsprechung des BGH den Geltungsgrund einer Vereinsstrafe als „Emanation einer ursprünglichen Herrschaftsmacht“ ansieht.

¹⁸ Vgl. *Röhricht*, in: *Verbandsrechtsprechung*, S. 75, 83; „Gewachsene Erscheinungen sollte das Recht ... akzeptieren“; ders., AcP 189 (1989), 386, 390 f.; ähnlich schon *Larenz*, *Gedächtnisschr. Dietz*, S. 45, 49: gewohnheitsrechtliche Zulassung.

¹⁹ So *Reuter*, a. a. O. (Fn. 17).

²⁰ Vgl. z. B. BGHZ 49, 396, 398.

²¹ Vgl. z. B. BGHZ 13, 5, 11; 21, 370, 373; 87, 337, 344.

²² So *Popp*, *Gewerkschaften*, S. 166; vgl. auch *Leßmann*, *Wirtschaftsverbände*, S. 5; *Teubner*, *Organisationsdemokratie*, S. 24; *Säcker*, *Repräsentation*, S. 2; *U. Schmidt*, S. 1 ff.

²³ So der sozialdemokratische Abgeordnete Stadthagen in der zweiten Beratung des BGB im Plenum des Reichstags (vgl. *Mugdan* I, S. 995).

²⁴ Vgl. insbes. *Meyer-Cording*, *Vereinsstrafe*, S. 70 ff.; ansatzweise auch *Schlosser*, *Vereinsgerichtsbarkeit*, S. 49 f.; *H. P. Westermann*, *Verbandsstrafgewalt*, S. 41 ff.; *Münch-Komm-Reuter*, BGB, § 25 Rz. 31; *Reichert/Dannecker/Kühr*, Rz. 1111 ff., 1132.